



Politische

Gemeinde Warth-Weiningen

**Reglement über die
Gemeinschaftsan-
tennenanlage
(Kabelverteilnetz
für Radio und Fern-
sehen)**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | Seite 3 |
| Art. 1 Geltung | Seite 3 |
| Art. 2 Signallieferung | Seite 3 |
| Art. 3 Erschliessungspflicht | Seite 4 |
| Bau und Ausbau von Anlagen | |
| Bestehende Anlagen | |
| 2. Umfang und Art der Signalabgaben | Seite 4 |
| Art. 4 Regelmässigkeit und Qualität der Signalabgabe | Seite 4 |
| Art. 5 Unterbrechungen und Einschränkungen | Seite 4 |
| Art. 6 Vorkehrungen bei Unterbrüchen | Seite 5 |
| Art. 7 Verwendung der bezogenen Signale | Seite 5 |
| Art. 8 Haftung für Schäden | Seite 5 |
| 3. An- und Abmeldung | Seite 5 |
| Art. 9 Anmeldung von Anschlüssen, Auftragserteilung | Seite 5 |
| Art. 10 Eigentums- und Wohnungswechsel | Seite 5 |
| Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses | Seite 6 |
| Art. 12 Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen | Seite 6 |
| 4. Anschluss an die Verteilanlagen | Seite 6 |
| Art. 13 Anschlussleitung | Seite 6 |
| Art. 14 Zahl der Anschlüsse | Seite 6 |
| Art. 15 Gemeinsame Zuleitung | Seite 7 |
| Art. 16 Durchleitungsrechte, Entschädigung | Seite 7 |
| Art. 17 Eigentum an Anschlussleitungen, Unterhalt | Seite 7 |
| Art. 18 Plombierung | Seite 7 |
| Art. 19 Aufhebung von Anschlüssen | Seite 8 |
| Art. 20 Kataster | Seite 8 |
| Art. 21 Änderung des Anschlusses | Seite 8 |
| Art. 22 Grabarbeiten | Seite 8 |
| Art. 23 Private Aussenantennen | Seite 8 |

| | |
|---|-----------------|
| 5. Hausinstallationen, Bewilligungen | Seite 9 |
| Art. 24 Richtlinien | Seite 9 |
| Art. 25 Anmeldung Hausinstallation | Seite 9 |
| Art. 26 Meldepflicht Fertigstellung | Seite 9 |
| 6. Installationskontrollen | Seite 10 |
| Art. 27 Abnahmekontrollen | Seite 10 |
| Art. 28 Periodische Kontrollen | Seite 10 |
| Art. 29 Behebung von Mängeln | Seite 10 |
| Art. 30 Haftpflicht | Seite 10 |
| Art. 31 Kosten der Kontrollen | Seite 10 |
| Art. 32 Recht auf Zutritt | Seite 10 |
| 7. Gebühren, Rechnungswesen | Seite 11 |
| Art. 33 Anschlussgebühren | Seite 11 |
| Art. 34 Abonnementsgebühr | Seite 11 |
| Art. 35 Rechnungsstellung | Seite 11 |
| Art. 36 Mahnung | Seite 11 |
| Art. 37 Nichtbezahlung der Rechnung | Seite 11 |
| Art. 38 Vorauszahlungen | Seite 12 |
| 8. Haftung | Seite 12 |
| Art. 39 Haftpflicht | Seite 12 |
| 9. Schlussbestimmungen | Seite 12 |
| Art. 40 Rekursmöglichkeiten | Seite 12 |
| Art. 41 Genehmigung und Inkrafttreten | Seite 12 |

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltung

Die Gemeinschaftsantennenanlage (Kabelfernsehen und Radiosignale) im Ortsteil Warth ist als Werk ein Gemeindeunternehmen der Gemeinde Warth-Weiningen (nachfolgend Werk genannt). Es steht unter Verwaltung und Aufsicht des Gemeinderates. Er kann diese ganz oder teilweise einer speziellen Kommission übertragen.

Der Ortsteil Weiningen wird durch die Firma Schlatter AG, Frauenfeld, ebenfalls über eine Gemeinschaftsantennenanlage mit Kabelfernsehen und Radiosignalen erschlossen. Auch dieses Werk steht unter der Aufsicht des Gemeinderates, resp. einer speziellen Kommission.

Soweit nachfolgend in diesem Reglement das Werk genannt wird, gilt diese Formulierung auch für die Fa. Schlatter AG, Frauenfeld, oder deren Rechtsnachfolger.

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Bezüglern, sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.

Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Kabelnetz anerkennt der Eigentümer die Bestimmungen dieses Reglements, sowie das Beitrags- und Gebührenreglement und die jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Jedem Bezüglern und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch kostenlos abgegeben.

Art. 2 Signal- lieferung

Die Signallieferung erfolgt über die Stadtantenne Frauenfeld AG (STAFAG) gemäss separatem Vertrag zwischen der Gemeinde Warth-Weiningen und der Stadtantenne Frauenfeld AG, resp. der Firma Schlatter AG, Frauenfeld. Die hauptsächlichen Bestimmungen dieser Verträge sind in diesem Reglement enthalten.

Art. 3 Erschliessungspflicht Gemäss Planungs- und Baugesetz vom 16.08.1995, § 35, ist die Gemeinde für eine zeit- und termingerechte Erschliessung verantwortlich.

Bau und Ausbau von Anlagen Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung der Signale nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist.

Bestehende Anlagen Der Weiterbestand und der Betrieb bestehender, privater Antennenanlagen wird durch dieses Reglement nicht berührt.

2. Umfang und Art der Signalabgabe

Art. 4 Regelmässigkeit und Qualität der Signalabgabe Das Werk liefert die Signale für Fernsehen und Radio nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Qualität, welche den „Technischen Grundforderungen für die Übertragungsqualität von Gemeinschaftsantennenanlagen“ der PTT (Schrift 810.52) zu entsprechen hat, soweit sie den Empfangsbedingungen am Antennenstandort entsprechen. Vorbehalten bleiben insbesondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebedingungen.

Das Werk übernimmt keine Verantwortung für Störungen welche durch Netzausfälle, Überreichweiten, Interferenzen, mangelhafte Hausinstallationen und defekte Radio- und Fernsehempfänger hervorgerufen werden.

Art. 5 Unterbrechungen und Einschränkungen Das Werk kann die Signallieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Signalversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit möglich auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 6
Vorkehrungen bei Unterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch einen Unterbruch in der Signallieferung entstehen können.

Art. 7
Verwendung der bezogenen Signale

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger keine Signale an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.

Art. 8
Haftung der Schäden

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezüger aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Signallieferung erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Ebenso haftet es nicht für fehlende Signale oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Signallieferungen.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

3. An- und Abmeldung

Art. 9
Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten. Es sind die beim Werk erhältlichen Formulare zu benutzen. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen.

Auftragerteilung

Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergänzung oder Änderung von Installationen sollen vorher an das Werk gerichtet werden. Es ist dessen Genehmigung abzuwarten.

Art. 10
Eigentums- und Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels mindestens eine Woche vorher zu melden. Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen

sen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für die anstehenden und für die laufenden Kosten.

Für Signallieferung und allfällige Gebühren bezüglich leerstehender Räume und unbenutzten Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Hauseigentümer.

Art. 11
**Auflösung
des Bezugs-
verhältnisses**

Das Bezugsverhältnis kann vom Abonnenten, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Bezüger haftet in jedem Fall für die Bezahlung der Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zum Kündigungstermin.

Nach Auflösung des Bezugsverhältnisses wird der Anschluss durch das Werk zu Lasten des Bezügers plombiert.

Art. 12
**Vorüberge-
hende Nicht-
benützung
von Ver-
brauchs-
anlagen**

Die vorübergehende Nichtbenützung von Kabelanlagen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern der Anschluss nicht plombiert wird.

4. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 13
**Anschluss-
leitung**

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung und den Ort der Hauseinführung.

Der Grundeigentümer erteilt, oder der Bauberechtigte verschafft dem Werk das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

Art. 14
**Zahl der
Anschlüsse**

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Bestellers.

**Art. 15
Gemeinsame
Zuleitung**

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus, Nachbargrundstücke anzuschliessen.

**Art. 16
Durchlei-
tungsrechte,
Entschädi-
gung**

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen des übergeordneten Netzes oder das Anbringen von Hinweistafeln zu gewähren, sowie das Aufstellen von Signalverstärkungskabinen oder Verteilkonsolen zu dulden. Dabei ist bei der Ausführung der Anlagen auf die Interessen des Grundeigentümers angemessen Rücksicht zu nehmen. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB (Sachenrecht).

Auf Verlangen des Werkes sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten und im Grundbuch einzutragen.

**Art. 17
Eigentum an
den An-
schluss-
leitungen,
Unterhalt**

Die Hauszuleitungen bis und mit Hauseinführung (in der Regel Elektrozählkasten) bleiben Eigentum des Werkes, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.

Die Bezüger (Hauseigentümer) übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen und Bepflanzungen.

**Art. 18
Plombierung**

Die Anschlüsse werden vom Werk plombiert. Die Plomben dürfen vom Bezüger nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den Installateuren, welche in der Gemeinde eine Installationsbewilligung besitzen, gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das Werk. Dieses ist für die Kontrolle und das Anbringen neuer Plomben besorgt.

Wer unberechtigt Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die notwendige Instandstellung. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 19
**Aufhebung
von An-
schlüssen**

Bei Aufgabe des Signalbezugsverhältnisses oder bei Abbruch der Liegenschaft wird der Hausanschluss durch das Werk abgetrennt. Das Werk hat freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft.

Bei einer Abtrennung können die geleisteten Anschlussgebühren nicht mehr zurückgefordert werden.

Art. 20
Kataster

Das Werk führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster der laufend nachgeführt wird.

Art. 21
**Änderung
des An-
schlusses**

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.

Art. 22
Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Kabelleitungen zu informieren. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Jeder Eigentümer haftet gegenüber dem Werk für jeden von ihm selber oder von einer durch ihn beauftragten Person oder Firma verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung, sowie unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.

Art. 23
**Private Aus-
senantennen**

Aus Gründen des Ortsbildschutzes kann der Gemeinderat das Aufstellen von Aussenantennen verweigern und den Anschluss an das Kabelnetz verlangen.

5. Hausinstallationen, Bewilligungen

Art. 24 **Richtlinien**

Die Hausinstallationen und innerhalb des Gebäudes ab Hausanschluss müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Richtlinien VSK / VSRT / PRT entsprechen.

Art. 25 **Anmeldung von Hausin- stallationen**

Die Anmeldung für die Ausführung, Änderung, Ergänzung und Fertigstellung von Hausinstallationen ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare an das Werk zu richten. Die Installationsfirma muss vor Arbeitsbeginn im Besitz einer bewilligten Installationsanzeige sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich Umtriebe und Einnahmenausfälle, haftet die Installationsfirma.

Der Installateur hat sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens 2 Mio. Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen. Das Werk erteilt Auskunft, wer im Besitz der Installationsbewilligung ist.

Art. 26 **Meldepflicht Fertig- stellung**

Die Installateure haben die Fertigstellung der Hausinstallation dem Werk zu melden.

6. Installationskontrollen

- Art. 27
**Abnahme-
kontrollen**
- Aufgrund der beim Werk eingegangenen Fertigstellungsanzeigen veranlasst dieses die erstmalige Abnahmekontrolle einer Neu- bzw. Umbauanlage durch ein bezeichnetes Kontrollorgan.
- Art. 28
**Periodische
Kontrollen**
- Das Werk ist berechtigt, periodische Kontrollen der Hausinstallationsanlagen durchzuführen.
- Art. 29
**Behebung
von Mängeln**
- Die anlässlich obenerwähnter Kontrollen festgestellten Mängel an den Installationsanlagen werden den Eigentümern schriftlich mitgeteilt. Sie haben die gemeldeten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist das Werk nach vorheriger Androhung befugt, erforderliche Reparaturen auf Kosten des Eigentümers durch Dritte ausführen zu lassen.
- Art. 30
Haftpflicht
- Durch die Kontrolle werden der Installateur und der Eigentümer nicht von der Haftpflicht entbunden.
- Art. 31
**Kosten der
Kontrollen**
- Die Kosten für die erstmalige Abnahmekontrolle einer fertiggestellten Anlage (Neu-, Um- und Anbauten) trägt das Werk.
- Die Kosten für allfällige Nachkontrollen werden dem Eigentümer verrechnet. Besondere Aufwendungen können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
- Art. 32
**Recht auf
Zutritt**
- Den Kontrollorganen sowie den Vertretern des Werkes ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gestatten.

7. Gebühren, Rechnungswesen

Art. 33 **Anschluss- gebühren**

Die Gebühren für den Anschluss an das Kabelnetz des Werkes werden im Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Warth-Weiningen festgelegt. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer oder dem Bezüger keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

Art. 34 **Abonne- mentsgebühr**

Die Abonnementsgebühr wird von der Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat ist berechtigt, Preisänderungen des Signallieferanten und Kabelnetzkonzessionen in gleichem Umfang an die Bezüger weiterzugeben.

Art. 35 **Rechnungs- stellung**

Die Rechnungsstellung an den Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

Die Rechnungen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Es können Verzugszinsen usw. belastet werden. Für Grossbezüger können andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.

Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen beim Werk anzubringen.

Art. 36 **Mahnung**

Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf dieser Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

Art. 37 **Nichtbezah- lung der Rechnung**

Kommt der Abonnent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird sein Anschluss ohne vorherige Mahnung plombiert.

Art. 38
**Voraus-
zahlungen**

Bei säumigen Zahlern ist das Werk berechtigt, die Signallieferung gegen Vorauszahlung abzugeben. Entsprechende Mehrkosten werden verrechnet.

8. Haftung

Art. 39
Haftpflicht

Lieferungshaftung des Werkes gemäss Art. 8.

Im Rahmen dieses Reglements und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Leitungen bis und mit Hauseinführung.

Die Gemeinde unterhält zur Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Schlussbestimmungen

Art. 40
**Rekursmög-
lichkeiten**

Gegen Verfügungen des Werkes kann innert 20 Tagen von der Zustellung an, beim Gemeinderat Warth-Weiningen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse letztgenannter Instanz steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau offen (Art. 47, Abs. 1 GOG).

Art. 41
**Genehmi-
gung und
Inkrafttreten**

Dieses von der Gemeindeversammlung am 13. Januar 1997 genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für Bau, Betrieb und Unterhalt der Ortsantennenanlage der ehemaligen Ortsgemeinde Warth.

Warth-Weiningen, den

Der Gemeindeammann

Die Gemeindegemeinderin

Max Arnold

Yolanda Grob